

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/5556 –

Lärmbelastung durch Luftkampfübungszone im Kreis Kaiserslautern

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/5556 – vom 26. Februar 2018 hat folgenden Wortlaut:

Der Kreistag des Kreises Kaiserslautern hat mit großer Mehrheit die Verlegung der Luftkampfübungszone TRA Lauter und der Polygone-Station bei Bann gefordert. Er führt dabei die überdurchschnittlich große Lärmbelastung des Kreisgebietes durch militärischen Fluglärm an, der außer durch die genannten Übungszone insbesondere durch den Flugbetrieb der Airbase Ramstein entsteht. Landrat Paul Junker hat daraufhin das Bundesverteidigungsministerium in Berlin angeschrieben und um Unterstützung für das Anliegen gebeten. Inzwischen hat der Landkreis vom Bund eine ablehnende Antwort erhalten.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden die Übungszone nach Kenntnis der Landesregierung eingerichtet?
2. Wer ist für die Einrichtung der Übungszone zuständig?
3. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung weitere Luftkampfübungszone in Deutschland? Wo befinden sich diese, und wie sind diese ausgelastet?
4. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, weshalb eine Verlegung der o. g. Übungszone im Raum Kaiserslautern vom Bund abgelehnt wird?
5. Unterstützt die Landesregierung den Wunsch des Kreistages, dass ein Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung im Rahmen einer Kreistagstagsitzung über die Thematik informiert?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. März 2018 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Für die TRA Lauter als Flugbeschränkungsgebiet gilt Folgendes: Gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nimmt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Aufgaben des Bundes nach dem LuftVG wahr, soweit das LuftVG nichts anderes bestimmt. Gemäß § 32 Abs. 1 Ziffer 9 LuftVG erlässt das BMVI mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes und von Rechtsakten der Europäischen Union notwendigen Rechtsverordnungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Einrichtung und Aufhebung von Luftsperrgebieten und von Gebieten mit Flugbeschränkungen. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 17 Luftverkehrsordnung (LuftVO) durch das BMVI, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist.

Die Errichtung und der Betrieb der Multinational Aircrew Electronic Warfare Tactics Facility Polygone (MAEWTF Polygone) hingegen sind in einer am 17. Juni 1979 geschlossenen Regierungsvereinbarung zwischen den Ländern Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika geregelt. Ergänzt wird die Vereinbarung durch sechs weitere Dokumente, die sich mit Einzelaspekten wie Logistik, Sicherheit, Finanzen u. a. befassen.

Zu Frage 3:

Nach Kenntnis der Landesregierung bestehen über Deutschland weitere militärische Übungszone, die in der German Military Flight Information Publication Aeronautical Maps and Charts (GEMIL FLIP MAP) unter Punkt 2 „Military Training Areas“ veröffentlicht sind (www.milais.org/publications.php). Die Übersichtskarte ist beigelegt.

Nach Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) sind die durch den militärischen Flugbetrieb bedingten Belastungen annähernd gleichmäßig auf die vier großen Übungsfluräume in Deutschland verteilt, d. h. auf die ED-R 201/202 (TRA Friesland und TRA Weser 1) und ED-R 401 (VPA) im Norden, ED-R 205 (TRA Lauter 1) im Westen und ED-R 207 (TRA Allgäu 1) im Süden. Die tatsächliche Nutzung der TRA Lauter liege bei 19 Prozent beziehungsweise 21 Prozent der gesamten Nutzung aller militärischen Flugbeschränkungsgebiete in den Jahren 2016 und 2017 (erstes bis drittes Quartal).

Zu Frage 4:

Nach Auskunft des BMVg wurden die in Deutschland vorhandenen Übungslufträume unter Berücksichtigung der militärischen Erfordernisse, wie kurzen Hin- und Rückflugwegen zu und von militärischen Flugplätzen, der Flugparameter von Kampfflugzeugen sowie der engen Luftraumstruktur in Deutschland mit einem dichten Netz von Verkehrsflughäfen und Flugverkehrsstrecken und einem teilweise sehr hohen Flugverkehrsaufkommen eingerichtet. In Anbetracht dieser Kriterien komme eine Verlegung der ausgewiesenen Übungslufträume nicht in Betracht.

Eine Verlegung der durch die MAEWTF Polygone genutzten Infrastruktureinrichtungen scheidet aus Sicht des BMVg ebenfalls aus. Ein zielführender Betrieb der MAEWTF Polygone (vielfältige Bedrohungssimulatoren in einem auswertbaren Missionsumfeld) mache eine ortsfeste Infrastruktur unumgänglich. Dies gelte insbesondere für das Polygone Coordination Center, die Wartung und Instandsetzung der eingesetzten Systeme und Peripheriegeräte sowie die Lagerung und Bevorratung von Ersatzteilen. Zudem würden für einen effektiven Einsatz der Bedrohungssimulatoren vorbereitete und nach den Gesichtspunkten des Arbeits- und Emissionsschutzes überprüfte und zugelassene Stellungen benötigt, die ausreichend Wirkmöglichkeiten bieten, insbesondere mit Blick auf eine ungehinderte Radarausbreitung. Des Weiteren sei eine Verbindung zwischen diesen Stellungen und einem Übungsluftraum wie der TRA Lauter unabdingbar. Denn viele Missionen fänden in mittleren bis großen Höhen statt, wo sie vom restlichen Flugverkehr entflochten werden müssten. Schließlich existiere ein organisatorischer Zusammenhang zwischen der US-amerikanischen Beteiligung an der MAEWTF Polygone und dem Warrior Preparation Center der US-Streitkräfte in Ramstein-Miesenbach. Zuletzt seien die genutzten Liegenschaften in der Regierungsvereinbarung festgeschrieben. Es erscheine fraglich, ob die USA und Frankreich einer Änderung zustimmen würden.

Zu Frage 5:

Die Landesregierung unterstützt den Wunsch des Kreises Kaiserslautern, dass ein Vertreter des Bundes im Rahmen der Kreistagsitzung über die Thematik informiert. Nach Kenntnis der Landesregierung ist eine entsprechende Information auch beabsichtigt.

In Vertretung:
Randolf Stich
Staatssekretär

Anlage

2. Military Training Areas [ED-R (TRA), ED-R (VPA) and CBA]

For further details see AIP GERMANY ENR 5.1.

